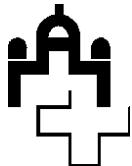


Ständerat

Conseil des États

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



19.3070 n Mo. Nationalrat (Kälin). Kostenbefreiung für Schwangere während der ganzen Schwangerschaft

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 12. November 2020

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 12. November 2020 die von Nationalrätin Irène Kälin am 7. März 2019 eingereichte und vom Nationalrat am 26. September 2019 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) unter Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b dahingehend anzupassen, dass die Kostenbefreiung während einer Schwangerschaft ab der ersten Schwangerschaftswoche greift.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Carobbio Guscetti

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Paul Rechsteiner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2019
- 3 Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) unter Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b dahingehend anzupassen, dass die Kostenbefreiung während einer Schwangerschaft ab der ersten Schwangerschaftswoche greift.

1.2 Begründung

Aktuell dürfen Versicherer laut Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG für Leistungen, "die ab der 13. Schwangerschaftswoche, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft erbracht werden", keine Kostenbeteiligung erheben. Das erscheint weder logisch noch gerecht, liegt doch eine Schwangerschaft nicht erst nach drei Monaten vor. Schwanger ist man ab der ersten Woche, auch wenn Schwangerschaften in der Regel erst nach rund einem Monat erkannt werden. Durch die heutige Regelung werden Frauen, welche in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen wegen Komplikationen Behandlungen benötigen, gegenüber Frauen, bei denen die Schwangerschaft problemlos verläuft, benachteiligt, das hat auch der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Kälin 18.4372 ja ebenfalls bestätigt. Ganz besonders für Frauen, welche eine Fehlgeburt innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen erleiden, scheint die heutige Regelung mehr als unbefriedigend zu sein, und das Argument, dass eine Kostenbefreiung ab der ersten Schwangerschaftswoche einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde, ist wenig überzeugend - insbesondere vor dem Hintergrund, dass fast jede fünfte Schwangerschaft in einem Frühabort endet. Deshalb ist die aktuelle Regelung insbesondere gegenüber von einer frühen Fehlgeburt betroffenen Frauen ungenügend.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 29. Mai 2019

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 26. September 2019 mit 135 zu 44 Stimmen bei 12 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 12. November 2020 hat sich die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates mit der Frage befasst, ab wann Kosten für Leistungen bei Mutterschaft vergütet werden sollen. Ohne Gegenstimme beantragt die Kommission ihrem Rat, die Motion 19.3070 und die andersformulierte aber das gleiche Ziel verfolgende Motion [19.3307](#) (Nationalrat (Addo)). Vollständige Übernahme der Kosten der Leistungen bei Mutterschaft durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung) anzunehmen. Gleichzeitig gibt die SGK-S der Standesinitiative [19.308](#) (Kt. Iv. GE. Für eine Übernahme der Arztkosten bei Schwangerschaftsabbrüchen vor der dreizehnten Woche) Folge.



Die Kommission hat festgestellt, dass Frauen, die während der ersten zwölf Schwangerschaftswochen eine Fehlgeburt erleiden oder Komplikationen erleben, sich heute mit Franchise und Selbstbehalt an den Kosten beteiligen müssen. Das ist nicht der Fall für Leistungen, die ab der dreizehnten Schwangerschaftswoche erbracht werden. Für die Kommission stellt sich in diesem Sinne die Frage der Gleichbehandlung schwangerer Patientinnen. Weiter ist sie der Auffassung, dass der Umgang mit den immer noch tabuisierten Fehlgeburten offener werden könnte, wenn die Krankenkassen die dafür anfallenden Kosten vollständig übernehmen. Die Kommission nahm zudem zur Kenntnis, dass die Übernahme der Kostenbeteiligung vor der dreizehnten Woche nicht zu unnötigen Behandlungen führen sollte. Die bisher geltenden, detaillierten Regeln für die Vergütung einzelner Leistungen, wie etwa Ultraschalle oder Tests, sollen weiterhin bestehen. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission die Annahme der Motion.